

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2020**

# **Bekanntmachungsanordnung**

### **6. Änderung des Bebauungsplanes I/20 „Straßer Feld“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung vom 03.11.2020 die Aufstellung des oben genannten Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Ortsteil Herzogenrath-Straß und ist dem nachfolgenden Geltungsbereich, dargestellt durch die gestrichelte Linie, zu entnehmen. Das Plangebiet wird umrahmt von der Bebauung der Aachener Straße im Nordwesten, der Straße „Eurode-Park“ im Nordosten, der Straße „Im Straßer Feld“ im Südwesten und Südosten sowie der Bebauung entlang der Alten Straße (L232), ebenfalls im Südosten.

Ziel und Zweck der Planung ist es, den Bebauungsplan I/20- 6. Änd. zu ändern und damit eine städtebaulich verträgliche Planung zu schaffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

#### **Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:**

Der Aufstellungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung vom 03.11.2020 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 03.11.2020 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

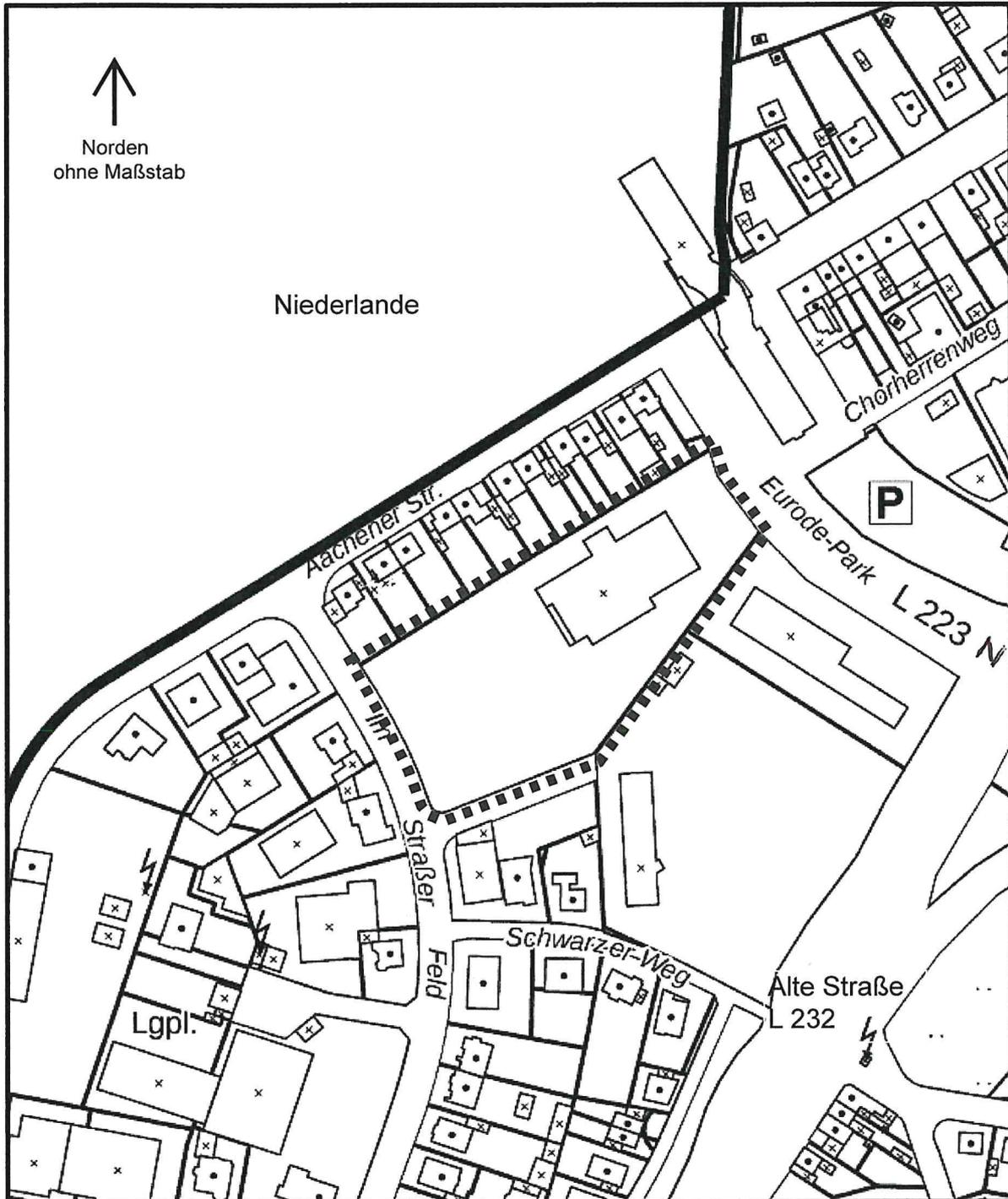
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 04.11.2020

(Dr. Benjamin Fadavian)  
Bürgermeister

# Anlage 1

## Stadt Herzogenrath Räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes 6. Änderung des Bebauungsplans I/20 "Straßer Feld"



Räumliche Abgrenzung der 6. Änderung des  
Bebauungsplans I/20 "Straßer Feld"